

wurde, die Unterlassung „Nicht aus dem Zimmer gehen“, und es liegt „Verschulden“ des B vor, wenn er sich gegenteilig verhält, also das Zimmer verläßt. Jede „Schuld-Lage“ (jedes „Sollen“) wird also zu einer „Verschulden-Lage“ dadurch, daß der Schuldner den an ihn gerichteten Schuld begründenden Anspruch enttäuscht, womit dann jenes Ereignis in der Welt vorhanden ist, welches kraft der „Schuld-Lage“ die wirkende Bedingung für die „Soll-Folge-Verwirklichung“ abgibt. Die Rede „Jemanden beschuldigen“ hat auch nicht den Sinn: „durch Anspruch jemandes Schuld begründen“, sondern den Sinn: „behaupten, daß ein Schuldner den an ihn gerichteten Anspruch enttäuscht hat“. Hingegen hat die Rede „sich entschuldigen“ den Sinn, „behaupten, daß man einen Schuld begründenden Anspruch nicht enttäuscht habe“, allerdings aber auch den anderen Sinn, „nach einer seelischen Veränderung des Anspruchserfüllungs-Wahrers streben, durch welche trotz eingetretenen eigenen Verschuldens die Soll-Folge-Verwirklichung verhindert wird“.

Zahlreiche Ansprüche werden nun derart erhoben, daß nicht das „Geschuldete“, sondern jenes „Verschulden“ bezeichnet wird, welches als wirkende Bedingung der „Schuld-Folge-Verwirklichung“ in Betracht kommt. Sagt etwa A zu B: „Wenn Sie um ihres Vorteiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines anderen Besitz, ohne dessen Einwilligung, entziehen, werde ich Sie bestrafen“, so ist gemeint: „Ich beanspruche von Ihnen, daß Sie es unterlassen, eine fremde bewegliche Sache aus eines anderen Besitz, ohne dessen Einwilligung, zu entziehen.“ Sagt ferner etwa A zu B: „Wenn Sie nicht eine von ihnen wahrgenommene Feuersbrunst anzeigen, werde ich Sie bestrafen“, so ist gemeint: „Ich beanspruche von Ihnen, daß Sie eine wahrgenommene Feuersbrunst anzeigen“. Daß nun bei Darlegung der verschiedenen „Verschulden-Formen“ die Darlegung von besonderem Seelischen („Absicht“ und „Quasi-Absicht“, „Wider-Absicht“ und „Quasi-Wider-Absicht“) eine entscheidende Rolle spielt, erklärt sich daraus, daß, wie wir bereits dargelegt haben, kein Anspruch auf Leibliches des Anspruchadressaten gerichtet ist, sondern eben auf besondere Verhalten-Seelenaugenblicke des Anspruchadressaten, so daß Ansprüche durch besondere Verhalten-Seelenaugenblicke erfüllt und durch gegenteilige Verhalten-Seelenaugenblicke enttäuscht werden. Meint man aber, daß „Ansprucherfüllung“ und „Anspruchenttäuschung“ je besonderes Leibliches des Anspruchadressaten darstellen, so muß man in Verlegenheit geraten, zu sagen, warum bei der Darlegung besonderer „Verschulden-Formen“ Besonderheiten von Verhalten-Seelenaugenblicken eine entscheidende Rolle spielen. Übersieht man, daß jedes „Verschulden“ einen besonderen Verhalten-Seelenaugenblick darstellt, so gelangt man ferner dazu, auch Gegebenes,